

## MERKBLATT NICHTERWERBSTÄTIGE

---

### PERSONENKREIS DER NICHTERWERBSTÄTIGEN

Als Nichterwerbstätig gelten Personen, welche kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen haben, wie z.B.:

- vorzeitig Pensionierte (FAR Rentner);
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten;
- Empfänger und Empfängerinnen von Krankentaggelder;
- Geschiedene;
- Verwitwete;
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV- Rentenalter sind;
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern;
- Versicherte, die zwar erwerbstätig sind, deren jährliche Beiträge aus der Erwerbstätigkeit inklusive Arbeitgeberbeiträge jedoch weniger als CHF 496.- (entspricht einem Bruttojahreseinkommen von CHF 4'701.-) betragen.

---

### AUSNAHME

Wenn der Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von CHF 992.- (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, entfallen unter Umständen eigene Beiträge. Voraussetzung ist, dass die Ehe das ganze Kalenderjahr gedauert hat.

Als Grundlagen für die Berechnung der Beiträge dienen das Reinvermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Das Renteneinkommen umfasst sämtliche Ersatzeinkommen, z.B. FAR-Renten, weitere Pensionskassenrenten, Renten aus Lebensversicherungen, Kranken- und Unfalltaggelder usw. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge ungeachtet des Güterstands auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und des Renteneinkommens.

Je nach Vermögen und Renteneinkommen belaufen sich die Beiträge für Nichterwerbstätige zwischen CHF 496.- und CHF 24'800.- pro Jahr.

---

### BEITRAGSERHEBUNG

Die persönlichen Beiträge werden zu Beginn aufgrund Ihrer Selbstangaben provisorisch festgesetzt. Diese provisorische Festsetzung bildet die Grundlage für Ihre vierteljährlichen oder jährlichen Zahlungen. Für die Folgejahre wird jeweils provisorisch das Vermögen und Renteneinkommen des Vorjahres übernommen. Die definitive Festsetzung erfolgt aufgrund der definitiven Meldungen durch die Steuerverwaltung (direkte Bundessteuer). Es ist nicht möglich, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen.

---

### BERECHNUNG DER BEITRÄGE

Die Beiträge an AHV, IV und EO richten sich nach dem aktuellen jährlichen Renteneinkommen und dem Vermögen. Massgebend ist jeweils das Reinvermögen am 31. Dezember des Beitragsjahres. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge, ungeachtet des Güterstandes, auf der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens.

## Zum Vermögen gehören

- Sparkonten;
- Wertpapiere;
- Liegenschaften, unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte;
- Vermögen, an welchen den Versicherten die Nutzniessung zusteht.

## Zum Renteneinkommen gehören

- Renten und Pensionen aller Art (ausgenommen IV-Renten), auch solche aus dem Ausland;
- Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehefrau bzw. des geschiedenen Ehemanns, ausgenommen jene für Kinder;
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Anspruch haben (z.B. Kinderrenten des BVG)
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen;
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen;
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung;
- regelmässige Zuwendungen Dritter;
- Überbrückungsrenten der beruflichen Vorsorge;
- Arbeitslosenunterstützungen nach kantonalem Recht;
- Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes, welches nicht der Beitragspflicht der schweizerischen Versicherung unterliegt;
- Renten der AHV (seit 1.01.2011).

## Nicht zum Renteneinkommen gehören

- Leistungen der IV (Leistungen der AHV bis 31.12.2010);
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;
- Vermögenserträge;
- gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen;
- Kinderrenten, sofern die Kinder einen eigenen Anspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten des UVG).

---

## VERZUGSZINSEN

Die gesetzlichen Bedingungen zwingen uns, bei Abweichungen ab 25 % zwischen den provisorischen und definitiven Beiträgen, unabhängig von einem Verschulden, Verzugszinsen von 5 % zu erheben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich bei uns zu melden, sobald Sie feststellen, dass Ihr effektives Vermögen oder Renteneinkommen wesentlich von den provisorischen Grundlagen abweicht.

---

## ANRECHNUNG VON BEITRÄGEN MÖGLICH

Auf Verlangen berücksichtigt die Ausgleichskasse bereits durch Erwerbstätigkeit geleistete AHV/IV/EO-Beiträge.

## **Ausgleichskasse swisstempcomp (AK117)**